

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, März 1978

I N H A L T

Der '2.Juni-Prozeß'S.1
ProzeßtermineS.10
ProzeßberichteS.14
StudentenprozeßeS.25
Bericht eines ehemaligen poli- tischen Gefangenen aus der DDRS.28



3⁷⁸

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

Solidarität mit den politisch Verfolgten



ROTE HILFE

Nr. 1 MÄRZ 1978 5. JAHRGANG

PREIS 1.50 DM

THIEU-PROZESS
Vietnam-Solidarität soll
vor Gericht

Die 47 BUBACK -
DOKUMENTARISTEN
Prof. Bauer, einer der
"47", berichtet

FREIHEIT für R. BAHRO.
und R. MAINZ

RUSSELL-TRIBUNAL
unter Beschuß
von Regierung, DGB, DKP

Der "FALL OSTERMEYER"

Wehrt Euch!
Leistet Widerstand



WIDERSTAND UND WIDERSTANDSRECHT

DER 'LORENZ - PROZESS'

EIN NEUER MEILENSTEIN IM ABBAU DER DEMOKRATISCHEN RECHTE

Wie auch bei der Verschärfung der politischen Unterdrückung in anderen gesellschaftlichen Bereichen, sei es bei der Aufrüstung und Zentralisierung des Polizeiapparats oder beim gesetzlich vorangetriebenen Abbau von demokratischen Rechten und Freiheiten, so wird auch die Justiz unter dem Vorwand der Terroristenbekämpfung auf die verschärfte Verfolgung von demokratischen und revolutionärer Kräfte ausgerichtet.

Erstes exemplarisches Beispiel dafür in der jüngeren Geschichte der BRD und Westberlins war der Prozeß gegen Horst Mahler. Das Kronzeugenprinzip wurde in der Gestalt Karl-Heinz Ruhlands als erpressten und bestochenen Zeugen, der ganz offenkundig vom BKA und der Sicherungsgruppe Bonn für einen Haufen Lügen präpariert worden war, eingeführt. Mit Hilfe der Lügen Ruhlands wurde Horst Mahler und in der Folge eine Reihe weiterer politischer Gefangener zu insgesamt weit über 100 Jahren Gefängnis verurteilt.

Offen wurde die Gesinnung Horst Mahlers, die Tatsache, daß er sich nicht von den Aktionen der RAF distanziert hatte, zur mitentscheidenden Stütze des Urteils gemacht.

Die Abqualifizierung sämtlicher Entlastungszeugen als unglaubwürdig und des Meineidkomplotts verdächtig zeigte mit aller Deutlichkeit, daß es dem Gericht nicht um "Wahrheitsfindung" ging, sondern um die exemplarische Abrechnung mit "dem Staatsfeind".

Die Öffentlichkeit im Prozeß wurde massiv behindert, die Prozeßbesucher schikaniert, durchsucht und namentlich registriert, zu verdächtigen "Sympathisanten" erklärt, die sich zum Teil bei Einstellungsgesprächen im Öffentlichen Dienst die Frage nach ihrem Prozeßbesuch gefallen lassen mußten.

Durch den Ausbau des Gerichts zur Festung, durch Postierung schwerbewaffneter Polizei vor dem Gericht sollte der Öffentlichkeit weisgemacht werden, es würde hier gegen gemeingefährliche Schwerverbrecher verhandelt.

Einen vorläufigen Höhepunkt erreichte die Ausrichtung der Justiz im Stammheimer Verfahren gegen die Gefangenen aus der RAF. Für Millionensummen wurde ein besonderes Prozeßgebäude gebaut, das sich durch seinen Festungscharakter, durch die dort Tag und Nacht postierten Polizeieinheiten und durch ausgeklügelte Kontrollen aller die zum Prozeß gingen, auszeichnete.

Auf dem Hintergrund einer beispiellosen Hetze gegen die Verteidiger der Angeklagten, die samt und sonders der Öffentlichkeit als "Kopplizen der Terroristen" präsentiert wurden, wurden Verteidigeraus-schlußgesetze erlassen, wurde die Möglichkeit, daß ein Rechtsanwalt mehrere Angeklagte in einem Verfahrenskomplex verteidigt ab-schafft, wurde die Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Mandant und Anwalt eingeführt, und das Abhören der Gespräche zwischen innerpraktiziert, und als dies ans Licht kam, mit der Lüge des überge-setzlichen Notstandes zu rechtfertigen gesucht. Kurz vor Beginn des Prozesses wurden sämtliche Vertrauensanwälte mit Ausnahme von Rechts-anwalt Schily ausgeschlossen.

Mit den strafprozeßualen Rechten der Angeklagten wurde derart umgesprungen, daß auch bürgerliche Zeitungen seither vom sogenannten Stammheimer Landrecht schreiben. Zum Beispiel wurden die Angeklagten wegen angeblich selbst verursachter Verhandlungsunfähigkeit vom Prozeß ausgeschlossen - und die gesetzliche Möglichkeit dazu wurde während des Prozesses geschaffen, obwohl die medizinischen Gutachter eindeutig die Haftbedingungen als Ursache der Verhandlungsunfähigkeit benannten, d. h. ihre Möglichkeit sich vor Gericht zu verteidigen wurde erheblich eingeschränkt.

Mit der Bestellung von Prinzing zum Gerichtsvorsitzenden wurde der erste Schritt zur Schaffung von Sondergerichtshöfen gemacht.

Die Zeit vor und während des Prozesses war begleitet von einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, des BKA und der Sicherungsgruppe Bonn, die mit unbewiesenen Behauptungen über Angeklagte und Verteidiger sowohl eine öffentliche Vorverurteilung erreichen wollten als auch das Klima schaffen wollten für die Fülle von Gesetzen zum Abbau der Rechte der Angeklagten und der Verteidiger die vor und während des Prozesses erlassen wurden.

Eine ganze Galerie von obskuren Kronzeugen wurde aufgeboten mit dem Ziel, die Nichtexistenz von Beweisen gegen die Angeklagten zu vertuschen.

Die Haftbedingungen der Gefangenen wurden derart verschärft, daß heute keiner der in Stammheim Angeklagten mehr am Leben ist.

Am 11. April 1976 beginnt der Prozeß gegen Ronald Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Ralf Reinders, Fritz Teufel und Andreas Vogel.

Neben der Mitgliedschaft in der "terroristischen Vereinigung 'Bewegung 2. Juni'" lautet die Anklage auf Mord an Kammergerichtspräsident Drenkmann und auf Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz.

Allein was bisher, knapp einen Monat vor Beginn des Prozesses im Verlauf des Verfahrens und in seinem Umfeld geschehen ist, signalisiert, daß erneut ein Mamut-Schau-Prozeß ansteht, in dem nicht nur das, was der Stammheimer Prozeß für die Ausrichtung der Justiz in der BRD bedeutete für Berlin angestrebt wird, sondern auch diese Ausrichtung auf ein neues Niveau bei der Verfolgung von Gegnern und Kritikern der herrschenden Zustände gehoben werden soll.

- Im Prozeß gegen Boemeland und Siefert wurden die beiden Frauen wegen Unterstützung einer "terroristischen Vereinigung" verurteilt, obwohl vorher weder die Existenz der Bewegung 2. Juni als "terroristische Vereinigung", noch die Mitgliedschaft einer der sechs Angeklagten in dieser Vereinigung gerichtlich festgestellt

worden war. D.h. ohne daß es eine Möglichkeit der Verteidigung gab, wurde die Mitgliedschaft der Angeklagten in der Bewegung 2. Juni und die Existenz derselben als "terroristische Vereinigung" im Urteil gegen Doemeland und Siefert festgestellt. Hier wurde also, ohne daß es eine Eingriffsmöglichkeit der Verteidigung gab, Fakten und Beweismittel für den jetzt anstehenden Prozeß geschaffen, und es fand eine offizielle Vorverurteilung statt.

Vor Beginn des Prozesses hat das Berliner Kammergericht systematisch den Versuch unternommen, die Vertrauensverteidigung in diesem Prozeß zu zerschlagen: Noch vor einem Jahr hatte jeder Angeklagte zwei Verteidiger seines Vertrauens zu seiner Verteidigung.

Das Kammergericht schloß zwei Verteidiger in extensiver Auslegung des § 146 StPO: - ein Anwalt darf in einem Verfahrenskomplex nur einen Beschuldigten verteidigen - aus dem Verfahren aus. Des weiteren wurde Rechtsanwalt Spangenberg durch ein gezieltes Berufsverbot aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Ein weiterer Schlag gegen die Verteidigung war dann die Ablehnung, weitere vier Vertrauensanwälte als Pflichtverteidiger beizuordnen. (Eine Beiordnung ist für die Verteidiger notwendig, um einen derart umfangreichen Prozeß finanziell durchstehen zu können, denn Pflichtverteidiger werden aus der Staatskasse bezahlt.) Der Grund für die Ablehnung:

Den Verteidigern wird vorgeworfen, am 18. Oktober 1977, dem Tag, am dem der Tod der Gefangenen in Stammheim bekannt wurde, in einem Telegramm an Justizminister Vogel die Selbstmordthese angezweifelt und die sofortige Aufhebung der Kontaktsperre für ihre Mandanten gefordert zu haben.

Daß dies eine gezielte Politik des Kammergerichts ist, wird noch dadurch deutlich, daß in Berlin 80 Verteidiger auf Grund des schon erwähnten § 146 StPO die 6 Angeklagten nicht mehr vertreten können und das Gericht jede Beiordnung eines westdeutschen Verteidigers ablehnt, selbst dann, wenn diese ihre Bereitschaft erklären, für die Dauer des Prozesses nach Berlin überzusiedeln. Demgegenüber hat das Kammergericht sofort nach Zulassung der Anklage jedem Angeklagten zwei Zwangsverteidiger beigeordnet, die nicht das Vertrauen der Angeklagten besitzen und die eine Verteidigung in diesem Verfahren lediglich der Form nach, - nämlich durch ihre Berufsbezeichnung, - nicht aber durch ihre Tätigkeit gewährleisten sollen. Und zynisch führt der Vorsitzende Richter G e u s auf den Antrag eines Verteidigers, ihn zu entpflichten, aus:

"(...) Die Bestellung verletzt nicht das Recht des Angeklagten auf freie Wahl des Verteidigers; dieses Recht besteht im Rahmen der notwendigen Verteidigung nicht. (...)

Das Institut der notwendigen Verteidigung dient nicht nur dem Interesse des Angeklagten, sondern soll im Staatlichen Interesse den prozeßordnungsgemäßen Ablauf

sicherstellen. Die Beiordnung ist ein öffentlich-rechtlicher Akt, durch den das Rechtsverhältnis zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten begründet wird. Es kann daher auch nicht in jedem Fall darauf ankommen, ob der beigeordnete Verteidiger ein Vertrauensverhältnis zu dem Angeklagten besitzt oder herstellen kann, wenngleich dies wünschenswert sein mag. (...)"

- Eigens für diesen Prozeß wurde am Kammergericht mit einer Reihe von Manövern ein Sondergerichtshof zusammengestellt (siehe Prozeßinfo Nr. 2/77) und damit das Prinzip des "gesetzlichen Richters" verletzt, das gerade in der bürgerlichen Revolution gefordert wurde und durchgesetzt worden war, um zu verhindern, daß jeweils für bestimmte Prozesse ein spezieller Gerichtshof von der Exekutive bestellt wird, der einen Prozeß und ein Urteil im Sinne der Regierung garantiert.
- Bei einer Gegenüberstellung mit Zeugen wurde den Angeklagten nicht nur Bart- und Haarfarbe bzw. Frisur gewaltsam so zurecht gestutzt, wie es die Bundesanwaltschaft wünschte, sondern sie wurden auch durch Anwendung körperlicher Gewalt gezwungen, jeweils die Positur einzunehmen, die der Staatsanwaltschaft zu einer Identifizierung notwendig erschien. Das heißt, das Recht eines Angeklagten, nicht zu den Ermittlungen selber beitragen zu müssen, wurde in gravierender Weise mißachtet.
- Mit einer Unzahl von Beschlüssen wurden die Haftbedingungen der Gefangenen immer mehr verschärft. Literatur und auch Besuche wurden extremer Zensur unterworfen. Politische Auseinandersetzungen mit den verschiedenen Auffassungen der demokratischen und der linken Bewegung wurden so rigoros unterbunden und damit die politische Identität der Angeklagten und die Möglichkeit einer Verteidigung, bei der der politische Hintergrund des Prozesses zur Sprache kommt, zunehmend beeinträchtigt.

- Durch den Ausbau eines Teils des Gerichtsgebäudes zu einer durch Panzerglas abgeschirmten Festung, die Abtrennung von Öffentlichkeit und Angeklagten vom Gericht durch Panzerglas wird nicht nur der Eindruck erweckt, hier stünden Menschen vor Gericht, die man eh als gemeingefährliche Verbrecher einschätzen muß, sondern dadurch wird auch - ebenso wie durch die Registrierung jedes Prozeßbesuchers - die Öffentlichkeit des Prozesses stark beeinträchtigt.

Es steht zu befürchten, daß in diesem Prozeß - wie auch in früheren sog. "Terroristenprozessen" - im Namen der Verteidigung des Rechtsstaates gegen den Terrorismus eine Praxis der Rechtsprehnung eingeführt wird, die letztlich zu einer Sondergerichtsbarkeit für Angeklagte in Prozessen mit politischem Hintergrund führt, in deren Rahmen Angeklagte und Verteidiger zunehmend in einen Status der Rechtlosigkeit versetzt werden. Angesichts der Gefahr, daß unter Verletzung elementarster Rechte die sechs Angeklagten zu lebenslänglichen Gefängnisstrafen verurteilt werden, ohne daß wirklich der Beweis für ihre Beteiligung an den angeklagten Taten geführt wird; angesichts auch der Richtlinien-Funktion solcher Prozesse für die gesamte Rechtsprechung (+) halten wir es für notwendig, sich über politische und weltanschauliche Differenzen hinweg gemeinsam für folgende Forderungen einzusetzen:

(+) Z.B. wird die erstmals in sog. "Terroristenprozessen" eingeführte Praxis der Beiordnung von "Zwangsvverteidigern" d.h. Anwälten, die in keiner Weise das Vertrauen der Angeklagten, wohl aber das besondere Vertrauen des Gerichts genießen, jetzt auch bei den Prozessen gegen die Aktivitäten von Studenten und Studenten-Vertretern anlässlich der Vorlesungstreiks angewandt. (s. Prozeß ./ . Steffen vor dem LG am 4., 7., 11., 14., 18. und 21. April).

Die erstmals im Prozeß gegen Horst Mahler zur Anwendung gekommene "Nicht-Distanzierungstheorie" d.h., daß aus der

Es kann nicht zugelassen werden, daß für bestimmte Angeklagte (vordergründig 'Terroristen', letztlich alle politischen Angeklagten) nicht nur in besonderer Weise Rechte abgebaut werden, sondern auch die wenigen verbliebenen Rechte rigoros verletzt werden; d.h., daß sie mittels Sonderrecht gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht in einen Status der Rechtlosigkeit versetzt werden.

Für ungehinderte Verteidigung, gegen Verteidigerausschlüsse und Trennscheiben.

Für das Recht der Angeklagten, nicht selber zu ihrer Verurteilung beitragen zu müssen.

Gegen jegliche Bestrebungen, das Recht der Angeklagten, sich nicht zur Sache zu äußern, zu ihren Ungunsten zu benutzen; d.h. gegen die Praktizierung der "Nicht-Distanzierungstheorie" .

Gegen die Schaffung von Sondergerichtshöfen für politische Prozesse.

Gegen die Einführung und Praktizierung des Kronzeugenprinzips, wie es in der Vergangenheit bereits mehrfach getan worden ist. (Mahler, Schmücker u.a. Prozesse)

Gegen jegliche Bestrebungen, die Gesinnung der Angeklagten als Ersatz für Beweise zur Verurteilung heranzuziehen.

Für menschenwürdige Haftbedingungen der Gefangenen, gegen die Zensur ihrer Lektüre und Besucher.

Gegen die Behinderung der Öffentlichkeit im Prozeß;

gegen die Registrierung der Prozeßbesucher.

----- (Forts. d.Anm.)

Nicht-Distanzierung der Angeklagten von der Tat die Täterschaft gefolgert wird, findet heute in einer Vielzahl kleinerer Prozesse ihre mehr oder weniger offene Anwendung. Hier wird die Gesinnung eines Angeklagten anstelle von festgestellten Tatsachen zum wichtigen Beweismittel der Justiz.

8. Dezember 1977

An den
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
75 KARLSRUHE 1
Herrenstr. 45a
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Sehr verehrter Herr Generalbundesanwalt,

Sie werden sich daran erinnern, daß Amnesty International am 9. Juni dieses Jahres ein Telegramm an den Berliner Senator für Justiz, an den Polizeipräsidenten in Berlin sowie an die Bundesanwaltschaft in Berlin richtete, mit dem sie ihrer Besorgnis Ausdruck verlieh über Berichte, die von einer Mißhandlung Gefangener der "Bewegung 2. Juni" auf einem Polizeirevier am 22. Mai in Berlin im Verlauf eines Identifizierungsverfahrens sprachen. Amnesty International regte damals eine unverzügliche Untersuchung zwecks Feststellung der Tatsachen durch eine unabhängige Ärztekommision an und erhielt als Antwort darauf den Bescheid, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht eine Untersuchung über das Verhalten der zuständigen Justiz- und Polizeibeamten angeordnet habe.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung, die Amnesty International nunmehr vorliegen, zwingen uns dazu, weiterhin ernsthafte Bedenken anzumelden. Diese beziehen sich auf die Feststellung der Untersuchungsergebnisse, daß die Behauptung der Verteidigung, eine Mißhandlung der Gefangenen habe stattgefunden, nicht nachzuweisen sei; weiter, daß es keine hinreichenden Gründe für eine strafrechtliche Verfolgung der zuständigen Polizeibeamten gäbe, und daß die Anwendung von gesteigertem Druck auf den Körper mittels "Knebelketten", um eine Mitwirkung der Gefangenen mit den Behörden zu erlangen, als gerechtfertigt und gesetzesmäßig zu erachten sei.

Jede Anwendung eines Gewaltmittels gegenüber Gefangenen ist für Amnesty International von direktem Interesse und bietet Anlaß zu Besorgnis. § 1(c) unserer Satzung verpflichtet uns zum "Einsatz aller geeigneten Mittel, um unsere Gegnerschaft gegenüber der Anwendung bzw. der Auferzwingung von ... Foltermitteln sowie anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlungsweisen kundzutun, die für die Bestrafung von Gefangenen angewendet werden, auch wo solche Gefangene sich der Gewaltanwendung bedient oder diese befürwortet haben". Unserer Ansicht nach stellt der Gebrauch von "Knebelketten", deren Zweck es ist, eine Mitarbeit der Gefangenen mit den Behörden zu erlangen, eine ernstzunehmende Form der Mißhandlung dar, und muß daher unter allen Umständen als unannehmbar gelten. Aus diesem Grund hält Amnesty International es für äußerst wichtig, daß die Anwendung solcher Methoden noch einmal überdacht wird, und daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß Methoden dieser Art gegenüber Gefangenen in Zukunft keine Anwendung mehr finden.

Wir gestatten uns, dieses Schreiben an den Berliner Senator für Justiz, an den Polizeipräsidenten in Berlin und an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin sowie an Sie zu richten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Martin Ennals

Generalsekretär

Acht Anwälte kritisieren den Beschluß gegen Spangenberg

5.7.78
Gegen das vom Ermittlungsrichter am Kammergericht am Mittwoch gegen Rechtsanwalt Spangenberg verhängte teilweise Berufsverbot haben gestern acht Anwälte protestiert, die wie Spangenberg Verteidiger von sechs Gefangenen sind, die der „Bewegung 2. Juni“ zugerechnet werden. Dieser Beschluß reihte sich ein, heißt es, in „die Maßnahmen der Staatsorgane, mit denen offenbar die Verteidigung“ dieser Gefangenen — unter ihnen Fritz Teufel und Ralf Reinders — „nach und nach zerstört werden soll“. Spangenberg wird, wie berichtet, vor allem vorgeworfen, eine „Hungerstreikerklärung“ Fritz Teufels an Presseorgane versandt zu haben.

Die Anwälte Becker, Kolb, Lohstötter, Müllerhoff, Panka, Remé, Schöndienst und Venedey weisen darauf hin, daß bereits fünf Verteidiger dieser Gefangenen ausgeschlossen und gegen drei Anwälte Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet worden seien. Außerdem seien Verteidigungsunterlagen beschlagnahmt worden. Für „eine unrichtige, insbesondere unredliche Argumentation“ des Ermittlungsrichters beim Kammergericht halten es die acht Anwälte, wenn dieser versuche, Spangenberg „wegen der zufälligen zeitlichen Aufeinanderfolge“ der Herausgabe der Hungerstreikerklärung und des Mordes an Generalbundesanwalt Buback mit dieser Gewalttat in Verbindung zu bringen. Die Staatsschutzorgane scheinen, so erklärten die Anwälte, mit der Verteidigung in dem „2. Juni-Verfah-

ren nach bewährtem Stammheimer Muster“ verfahren zu wollen. Auch dort hätten sie ein halbes Jahr vor Prozeßbeginn damit angefangen, Verteidiger auszuschließen, bis am Ende des Prozesses nur noch ein Vertrauensanwalt übriggeblieben sei. (Tsp)

Prozeß nach kurzer Verhandlung vertagt

Knapp eine Stunde nach seinem erneuten Beginn vertagte gestern die Zweite Große Strafkammer den Prozeß gegen die 37jährige Waltraud Siepert und die 21jährige Christina Doemeland wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung auf morgen. Das Gericht will bis dahin über einen Aussetzungsantrag der Verteidigerin Christina Doemelands beschließen. Waltraud Siepert soll laut Anklage im August und September 1975 zwei Wohnungen in Neukölln und Wedding sowie eine Garage in Wilmersdorf gemietet haben. Diese Objekte sowie einen gemeinsam von ihr und Christina Doemeland erstandenen Transporter soll sie Mitgliedern der „Bewegung 2. Juni“, so beispielsweise Fritz Teufel, zur Verfügung gestellt haben.

Verteidigerin Krieg beantragte nach dem Verlesen der Anklageschrift, den Prozeß gegen Christina Doemeland bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens gegen die Haupttäter der „Bewegung 2. Juni“ auszusetzen, da grundsätzlich die Haupttat vor der Beihilfe geprüft werden müsse. Andernfalls würde in dem jetzt begonnenen Prozeß zum Beispiel über Fritz Teufel als mutmaßliches Mitglied der „Bewegung 2. Juni“ zu Gericht gesessen, ohne daß dieser rechtliches Gehör erhalte. Die Verteidigerin warf die Frage auf, was mit einem Urteil gegen Christina Doemeland wegen Unterstützung der mutmaßlichen Haupttäter geschehe, wenn diese in einem späteren Hauptprozeß, was doch im Bereich des Möglichen liege, freigesprochen werden sollten. 25.1.78 (Tsp)

Materialien zum Prozess

erhältlich bei der
Roten Hilfe zum
Preis von 1,-- DM

gegen

Ronald Fritsch, Gerald Klöpffer, Till Meyer

Ralf Reinders, Fritz Teufel und Andreas Vogel

Wieder ein Anarchisten-Prozess

30-jähriger wegen Beschaffung eines Autos für Lorenz-Entführer angeklagt

Im besonders gesicherten Saal 700 des Kriminalgerichts begann gestern wieder ein Prozess um Unterstützung der „Bewegung 2. Juni“. Der 30-jährige Eberhard Dreher ist angeklagt, der Gruppe, die sich unter anderem zur Entführung des CDU-Landesvorsitzenden Lorenz bekannt hat, seine Ausweise und ein Auto zur Verfügung gestellt zu haben. Die Staatschutzkammer hat zunächst Termine bis Mitte September angesetzt.

Am 17. Mai dieses Jahres hatte sie, wie berichtet, im selben Saal die 37-jährige Waltraud Siepert wegen Unterstützung der „Bewegung 2. Juni“ zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt. Acht weitere „Unterstützer“ warten noch auf ihren Prozess vor derselben Kammer. Die Ermittlungen gegen den Gruppenkern hat die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe an sich ge-

zogen. Wann und wo sie anklagen wird, ist immer noch ungewiß.

Dreher war am 26. März 1976 mit Andreas Vogel in Berlin festgenommen worden. Dieser hatte damals die Pistole bei sich, mit der nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft 1974 der Kammergerichtspräsident von Drenkmann erschossen worden war. Dreher, bisher unbestraft, wird angeklagt, 1976 der „Gruppe 2. Juni“ ein Auto verschafft und damit auch Vogel transportiert zu haben. In der Wohnung in der Steinmetzstraße, die er mit Vogel betreten wollte, als er festgenommen wurde, lagen laut Anklage Waffenbücher, Perücken und falsche Bärte. 1973 soll er einem Gruppenmitglied seinen Personalausweis, seinen Führerschein und eine Anmeldebestätigung zur Verfügung gestellt haben.

Gegenvorwurf: „Folterwochenende“

Zu den Anklagepunkten äußerte Dreher sich gestern nicht. Er erneuerte in einer langen Erklärung dagegen die Vorwürfe zu einem „Folterwochenende im Polizeipräsidium“, wie er formulierte. Mit anderen Untersuchungshäftlingen der „Bewegung 2. Juni“ war er, wie berichtet, am 21. und 22. Mai zu einer Gegenüberstellung mit Zeugen hinter einer Spiegelwand im Polizeipräsidium gefahren worden. Dabei wurden nach Angaben der Häftlinge Knebelketten so angewandt, daß abends ein Haftsanitäter Verletzungen verbinden mußte. Außerdem seien sie geschlagen und ihnen Haare büschelweise ausgerissen worden. In diesem Zusammenhang läuft, wie berichtet, ein Ermittlungsverfahren gegen Gefangene wegen Widerstand und gegen Beamte wegen Körperverletzung im Amt. Entschieden ist über einen Antrag der Verteidigung, das Verfahren wegen ungenügender Vorbereitungszeit zu verschieben.

Urteile im „Schmücker-Prozess“ aufgehoben

Der Bundesgerichtshof soll, wie einer der Verteidiger gestern mitteilte, angeblich die Urteile im sogenannten Schmücker-Prozess aufgehoben haben. Eine schriftliche Begründung des Beschlusses, der einstimmig gefaßt worden sein soll, liege noch nicht vor, erklärte der Anwalt. Eine Bestätigung konnte gestern in Karlsruhe nicht mehr eingeholt werden. Wie berichtet, hatte die siebente Große Strafkammer am 22. Juni 1976 im Prozess um die Erschießung des 22-jährigen, ehemaligen Anarchisten Ulrich Schmücker gegen sechs Angeklagte ein mal lebenslange Strafe und fünf mal Jugendstrafen zwischen vier und acht Jahren wegen gemeinschaftlichen Mordes ausgesprochen. Schmücker war in der Nacht zum 5. Juni 1974 im Grunewald erschossen worden. (Tsp)

Tsp 3.2.77

Vor Gegenüberstellung wurden Fritz Teufel Bart und Haare geschnitten

Fritz Teufel, der wegen des Verdachts der Beteiligung an der Entführung von Peter Lorenz in der U-Haftanstalt Moabit einsitzt, ist am 28. Januar einem Tat-Zeugen gegenübergestellt worden. Dies bestätigte ein Sprecher der Bundesanwaltschaft. Zu Presseberichten, der Zeuge habe Teufel als Tatbeteiligten „mit Sicherheit“ erkannt, wollte der Sprecher keine Stellungnahme abgeben. Er sagte lediglich: „Das wird wohl so sein.“ Wegen Körperverletzung im Amt und Nötigung hat der Anwalt Teufels, wie er gestern mitteilte, gegen die bei der Gegenüberstellung beteiligten Beamten und den verantwortlichen Bundesrichter Strafanzeige erstattet. Nach seinen Angaben sollen Teufel gewaltsam Bart und Haare geschnitten sowie unbefugt Film- und Tonbandaufnahmen gemacht worden sein. Von dem Gegenüberstellungsbeschuß habe der Anwalt vorher keine Kenntnis gehabt. (AP/Tsp)

Ermittlungen wegen Verletzung von Untersuchungshäftlingen dauern an

Ein auf Grund von Strafanzeigen eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt bei einer Gegenüberstellung von Untersuchungshäftlingen mit Zeugen am 21. und 22. Mai dauert an, wie die Staatsanwaltschaft auf Anfrage mitteilte. Wie am 26. Mai berichtet, handelt es sich um sechs Angehörige der „Bewegung 2. Juni“, denen vorgeworfen wird, an der Entführung von Peter Lorenz und der Ermordung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann beteiligt gewesen zu sein.

In Anwesenheit eines Vertreters der Bundesanwaltschaft sollten die Häftlinge mittels Knebelketten an den Handgelenken dazu gezwungen werden, bei der Gegenüberstellung

den Kopf zu heben, die Augen zu öffnen oder ein „normales“ Gesicht zu machen. Nach Angaben der Anwälte der Häftlinge seien sie auch geschlagen und an den Haaren gerissen worden. Wie am 11. Juni berichtet, hatte der Generalsekretär der Gefangenenhilfsorganisation „amnesty international“ telegrafisch seine Besorgnis über die Vorfälle ausgedrückt. Gegen die Häftlinge läuft ein Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt.

In der Ermittlungssache gegen die Polizisten ist inzwischen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft ein ärztliches Gutachten erstattet worden. Die Akten sind in der vorigen Woche der Polizei zur Stellungnahme zugeleitet worden. Einer der Anwälte der Häftlinge hat die Hinzuziehung eines Neurologen beantragt, da noch in der vorigen Woche infolge einer vermuteten Nervquetschung ein Daumen seines Mandanten gefühllos gewesen sei. (Tsp)

